

licher Basis zustande gekommen. Nachbarstaaten legen den Verlauf ihrer S. in der Regel in vertraglicher Form fest. Die Festlegung der Seegrenzen unterliegt der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates. Sie werden durch die äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates bestimmt. Die Territorialgewässer (Küstenmeer) unterliegen nach der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Ergänzungszone vom 29. 4.1958 der Souveränität des jeweiligen Küstenstaates, die sich auch auf den Luftraum über dem Küstenmeer sowie auf dessen Meeresboden und Meeresuntergrund erstreckt. Nach der allgemeinen Staatenpraxis legen die Staaten die Breite ihrer Territorialgewässer zwischen 3 und 12 Seemeilen fest; einige Staaten (z. B. lateinamerikanische) beanspruchen Territorialgewässer in größerer Breite. Die DDR hat die Breite ihrer Territorialgewässer in der Ostsee mit 3 Seemeilen bestimmt. Die vertragliche Festlegung des Grenzverlaufes zwischen Nachbarstaaten und seine Eintragung in eine kleinmaßstabige Karte wird als Grenzdelimitation bezeichnet. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Markierung im Gelände durch Grenzpfähle, -steine usw. Dieser Vorgang heißt Grenzdemarkation. Im Interesse des Schutzes ihrer S. legen die Staaten durch innerstaatliche Gesetzgebung ein spezielles Grenzregime fest. Die S. ist Grenze der Gebietshoheit eines Staates. Aus dem Grundsatz der territorialen —► *Integrität* des Staates ergibt sich die Unantastbarkeit der S. Ein friedliches Neben- und Miteinanderleben der Staaten erfordert zwingend die allseitige Respektierung der Staatsgrenzen (—►■ *Gewaltverbot*). Das Internationale Militärtribu-

nal in Nürnberg hat deshalb den Angriff auf die Grenzen eines Staates, ihre Verletzung zu einem der schwersten Völkerrechtsdelikte erklärt. Die Methode der Grenzverletzungen zur Vorbereitung einer Aggression ist wiederholt vom deutschen Imperialismus, insbesondere auch bei der Auslösung des zweiten Weltkrieges, angewandt worden. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sicherung eines dauerhaften Friedens die Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenzen erfordert, werden entsprechende Festlegungen im geltenden Völkerrecht getroffen (vgl. UNO-Charta Art. 1 und 2). Die „Deklaration (der XXV. UNO-Vollversammlung vom 24.10.1970) über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“ bekräftigt als „Grundprinzip“ des Völkerrechts die Pflicht, daß „sich alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist“. Sie stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest: „Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und von Problemen, die Staatsgrenzen betreffen, zu enthalten.“